

## **Bericht**

### **des Ausschusses für Bildung, Kultur, Jugend und Sport betreffend das Landesgesetz, mit dem das Oö. Kinderbetreuungsgesetz geändert wird (Oö. Kinderbetreuungsgesetz-Novelle 2016)**

[L-2012-114896/6-XXVIII,  
miterledigt [Beilage 91/2016](#)]

#### **A. Allgemeiner Teil**

##### **I. Anlass und Inhalt des Gesetzentwurfs**

Die gesellschaftliche und bildungspolitische Bedeutung elementarer Bildungseinrichtungen steigt auf Grund aktueller wissenschaftlicher Erkenntnisse laufend. Es ist nunmehr allgemein anerkannt, dass die wesentlichen Grundlagen für die Bildungsbiografie der Kinder in den elementaren Bildungseinrichtungen gelegt werden. Mit dem verpflichtenden letzten Kindergartenjahr wurde diesbezüglich ein Paradigmenwechsel eingeleitet. Die Aufgaben, die Kinderbetreuungseinrichtungen zu erfüllen haben, sind daher laufend an die aktuellen Erfordernisse anzupassen und im Hinblick auf die pluralistische Gesellschaft und die Vielfalt der Wertesysteme zu konkretisieren.

Wesentlicher Punkt dieses Gesetzentwurfs ist die Aktualisierung der Aufgaben der Kinderbetreuungseinrichtungen.

##### **II. Kompetenzgrundlagen**

Die Kompetenz des Landesgesetzgebers ergibt sich aus Art. 14 Abs. 4 lit. b B-VG.

##### **III. Finanzielle Auswirkungen auf die Gebietskörperschaften**

Durch diese Gesetzesnovelle erwachsen weder dem Land Oberösterreich noch den Gemeinden oder privaten Rechtsträgern Mehrkosten.

#### **IV. Finanzielle Auswirkungen auf Bürgerinnen und Bürger und auf Unternehmen**

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen bringen keinerlei finanzielle Belastungen für die Bürgerinnen und Bürger im Allgemeinen und für Wirtschaftstreibende im Besonderen mit sich.

#### **V. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union**

Diesem Landesgesetz stehen - soweit ersichtlich - keine zwingenden EU-Rechtsvorschriften (unionsrechtlichen Vorschriften) entgegen.

#### **VI. Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer**

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen haben positiv zu bewertende Auswirkungen auf verschiedene Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Kinder.

#### **VII. Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit**

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen weisen keinerlei umweltpolitische Relevanz auf.

#### **VIII. Besonderheiten des Gesetzgebungsverfahrens**

Der vorliegende Gesetzentwurf enthält keine Verfassungsbestimmungen. Eine Mitwirkung von Bundesorganen im Sinn des Art. 97 Abs. 2 B-VG ist nicht vorgesehen.

### **B. Besonderer Teil**

#### **Zu Art. I Z 1 (§ 4 Abs. 1):**

Seit Inkrafttreten dieses Landesgesetzes wurden für die Bildungsarbeit in Kinderbetreuungseinrichtungen neue wissenschaftliche Grundlagen entwickelt und auch bereits implementiert. Dazu zählen der "Bundesländerübergreifende BildungsRahmenPlan", das "Modul für das letzte Jahr in elementaren Bildungseinrichtungen", der "Bildungsplan - Anteil zur sprachlichen Förderung in elementaren Bildungseinrichtungen" sowie das Selbstevaluierungsinstrument "Pädagogische Qualitätsmerkmale".

Die gewählte Formulierung, wonach die Bildungsarbeit auf Basis der "jeweils aktuellen" allgemein anerkannten Erkenntnisse der einschlägigen Wissenschaften zu gestalten ist, soll sicher stellen, dass die oben angeführten und auch die zukünftigen Grundlagen und Maßnahmen zur Qualitätssicherung und -entwicklung in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden sind. Der Kompetenzbegriff wurde um die lernmethodische Kompetenz auf Basis des "BildungsRahmenPlans" und des "Moduls für das letzte Jahr" ergänzt.

**Zu Art. I Z 2 (§ 4 Abs. 3 Z 1):**

In Anlehnung an § 2 Schulorganisationsgesetz "Aufgabe der österreichischen Schule" wird Abs. 3 Z 1 näher konkretisiert und die Bedachtnahme auf demokratische und soziale Werte bei der Erfüllung der Bildungsaufgaben ausdrücklich angeführt.

**Zu Art. I Z 3 (§ 4 Abs. 3 Z 3):**

In der zwischen dem Bund und den Ländern abgeschlossenen 15a B-VG-Vereinbarung über die frühe sprachliche Förderung in institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen kamen der Bund und die Länder überein, Maßnahmen zu treffen, um die Beherrschung der Unterrichtssprache Deutsch (vgl. § 16 Schulunterrichtsgesetz) durch alle Kinder beim Eintritt in die 1. Schulstufe der Volksschule möglichst sicher zu stellen. Diese Zielsetzung soll nunmehr auch im Oö. KBG ausdrücklich festgehalten werden, ohne zB englischsprachige Kinderbetreuungseinrichtungen zu verhindern. Mit der Formulierung "die Unterrichtssprache möglichst beherrschen" wird zum Ausdruck gebracht, dass die Möglichkeiten des Spracherwerbs und die Beherrschung der Unterrichtssprache bei Schuleintritt von individuellen Umständen (Entwicklungsstand der Kinder, Dauer des Besuchs eines Kindergartens, Betreuungsschlüssel, Defizite im Erstspracherwerb usw.) abhängen, die bei den Maßnahmen der frühen Sprachförderung entsprechend zu berücksichtigen sind.

**Zu Art. I Z 4 (§ 4 Abs. 3 Z 4a):**

Feste und Feiern sind seit jeher unverzichtbare Bestandteile des Jahreskreises in Kinderbetreuungseinrichtungen. Sie sind mit bestimmten Bräuchen verbunden, die sich über einen langen Zeitraum entwickelt haben und von Symbolen geprägt sind. Wie und mit welcher Intensität Feste und Feiern vorbereitet und durchgeführt werden, hängt entsprechend der Methodenfreiheit der Pädagoginnen und Pädagogen vom Alter und Entwicklungsstand, von den Bedürfnissen, Fähigkeiten und Vorerfahrungen der Kinder, den Schwerpunktsetzungen der Pädagoginnen und Pädagogen im Jahreskreislauf und der Einbindung der Kinderbetreuungseinrichtungen in die örtliche Fest- und Feierkultur ab.

**Zu Art. I Z 5 (§ 4 Abs. 8):**

Da die Verpflichtung der Kinderbetreuungseinrichtungen, auf Basis der oben angeführten Grundlagen zu arbeiten, gesetzlich vorgesehen ist, kann im Gegenzug die entsprechende Verordnungsermächtigung der Landesregierung entfallen.

**Zu Art. I Z 6 (§ 21 Abs. 1):**

Bei der gegenständlichen Änderung handelt es sich um die Klarstellung, dass die Erfüllung der Aufgaben im Sinn dieses Landesgesetzes bei der Inbetriebnahme einer Kinderbetreuungseinrichtung sichergestellt sein muss.

**Der Ausschuss für Bildung, Kultur, Jugend und Sport beantragt, der Oö. Landtag möge das Landesgesetz, mit dem das Oö. Kinderbetreuungsgesetz geändert wird (Oö. Kinderbetreuungsgesetz-Novelle 2016), beschließen.**

Linz, am 28. April 2016

**Mag. Lackner**

1. Obmann-Stellvertreterin

**Mag. Dr. Manhal**

Berichterstatterin

**Landesgesetz,  
mit dem das Oö. Kinderbetreuungsgesetz geändert wird  
(Oö. Kinderbetreuungsgesetz-Novelle 2016)**

Der Oö. Landtag hat beschlossen:

**Artikel I**

Das Oö. Kinderbetreuungsgesetz, LGBl. Nr. 39/2007, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 90/2013, wird wie folgt geändert:

*1. § 4 Abs. 1 lautet:*

„(1) Kinderbetreuungseinrichtungen im Sinn dieses Landesgesetzes haben folgende Aufgaben:

1. Die Bildungsarbeit auf Basis der jeweils aktuellen allgemein anerkannten Erkenntnisse der einschlägigen Wissenschaften zu gestalten;
2. jedes Kind seinem Entwicklungsstand entsprechend unter Berücksichtigung allgemein anerkannter Grundsätze der Bildung, Erziehung, Betreuung und Pflege zu fördern;
3. die Selbstkompetenz der Kinder zu stärken und zur Entwicklung der sozial-, sach- und lernmethodischen Kompetenz beizutragen.“

*2. § 4 Abs. 3 Z 1 lautet:*

„1. auf die Entwicklung grundlegender sozialer, ethischer, religiöser und demokratischer Werte Bedacht genommen wird,“

*3. § 4 Abs. 3 Z 3 lautet:*

„3. die sprachlichen Fähigkeiten der Kinder so zur Entfaltung gebracht werden, dass sie mit Eintritt in die 1. Schulstufe der Volksschule die Unterrichtssprache möglichst beherrschen,“

*4. Nach § 4 Abs. 3 Z 4 wird folgende Z 4a eingefügt:*

„4a. auf die traditionellen Feste und Feiern im Jahreskreis Bedacht genommen und regionales Brauchtum vermittelt wird,“

*5. § 4 Abs. 8 entfällt; der bisherige Abs. 9 erhält die Bezeichnung „(8)“.*

*6. Im § 21 Abs. 1 erster Satz wird nach dem Wort „ist“ folgende Wortfolge eingefügt:*

„und sich der Rechtsträger ausdrücklich zur Erfüllung der Aufgaben gemäß § 4 verpflichtet“

## **Artikel II**

Dieses Landesgesetz tritt mit Ablauf des Tages seiner Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft.